

Rechtsverhältnisse der Lehrer bei der Organisation des Schulwesens in den Gemeinden unter II.

## II. Die Verwaltung des Schulwesens.

Die Organisation und Verwaltung des Schulwesens ist nach der Verfassung (§ 57 e) gemeinsame Aufgabe von Senat und Bürgerschaft. Staatliche Oberschulbehörde ist die Senatskommission für das Unterrichtswesen (bis 1895 „Scholarchat“ genannt); ihr stehen als fachmännische Schulaufsichtsbeamte der Schulrat und Schulinspektor zur Seite. Die Verwaltung ist in den Stadt- und Landgemeinden besonders organisiert.

1. In der Stadt Bremen hat die Schuldeputation die Verwaltung; ihr gehören als Mitglieder des Senats die Mitglieder der Senatskommission für das Unterrichtswesen an; mit beratender Stimme sind ihr der Schulrat, Schulinspektor und zwei vom Senat nach Anhören der Deputation auf 3 Jahre dazu ernannte Lehrer beigeordnet (Näheres Deput.-G. § 55—63). Sie bildet aus sich Ausschüsse für die einzelnen Zweige des Unterrichtswesens. Die ordentlichen Lehrer an den stadtbremischen Schulen sind Staatsbeamte mit dem Rechten und Pflichten solcher nach dem Beamtengesetz (§ 38 ff). Ihre Ernennung erfolgt vom Senat nach gutachtlicher Äußerung der Schuldeputation. Die Kosten des Schulwesens werden beim Fehlen eigener städtischer Finanzverwaltung aus der Staatskasse bestritten (in 1907: ca. 3,3 Mill. Mk.).

2. In den beiden Hafenstädten ist das Schulwesen Gemeindegache, in Verwaltung städtischer Behörden, speziell der Kommissionen für das Schulwesen. Doch reicht die staatliche Aufsichtsgewalt auf diesem Gebiet besonders weit. Die Beschlüsse der Gemeindeorgane bedürfen vielfach der Genehmigung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, so bei